



# Friedhofssatzung der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Stadt Glinde.

### § 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Glinde.
2. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Glinde waren oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

### § 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.  
  
Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte Umbettungen auf Kosten der Stadt durchzuführen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
2. Die Kapelle wird eine halbe Stunde vor Trauerfeiern geöffnet. Gewerbetreibende, die von Angehörigen beauftragt wurden (z.B. um die Blumendekoration vorzubereiten), können nach Absprache mit dem Friedhofspersonal auch früher Zutritt zu der Kapelle erlangen.
3. Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) für Dienstleistungen zu werben,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - e) die Erstellung von Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - f) Druckschriften zu verteilen,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Feierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 3 Tage vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

5. Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Gegenstände wie Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die städtischen Bediensteten ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden. Wenn unbeabsichtigter Weise solche versteckten Gerätschaften oder Gegenstände bei der Anlagenpflege oder bei Arbeiten an Grabstätten beschädigt werden, wird kein Ersatz geleistet. Wird durch solche versteckten Gegenstände, trotz Wahrung der nötigen Sorgfalt durch die städtischen Mitarbeiter, städtisches Eigentum (Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge etc.) beschädigt, ist der Eigentümer der verursachenden Gegenstände dafür haftbar.
6. Lastfahrzeuge, Anlieferfahrzeuge und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden gem. § 6 dürfen die für den Kraftfahrzeugverkehr von den städtischen Bediensteten freigegebenen Wege nur mit Schrittgeschwindigkeit benutzen.
7. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Grabmale dürfen darüber hinaus nur an den dafür vorgesehen Stellen (Verschlag oder Abraumplatz) und nur auf eine Weise abgelegt werden, die eine Gefährdung für Friedhofsbesucher ausschließt.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen. Die Antragsteller sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Das Zulassungsverfahren kann auf Wunsch nach § 138a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) abgewickelt werden. Auf die Genehmigungsfiktion gem. § 111a LVwG wird verwiesen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Schäden werden auf Kosten des für die Schäden verantwortlichen Gewerbetreibenden von der Stadt beseitigt.
4. Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, nach Abstimmung mit dem Friedhofspersonal und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

6. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden nur werktags außer samstags statt.

Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellung oder Überführung zu einem anderen Friedhof nachweisbar veranlasst oder in nächster Zeit zu erwarten ist.

3. Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen**

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9**

#### **Gräber**

1. Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben, nach der Bestattung oder Beisetzung wieder zugefüllt und frühestens 3 Wochen später erstmalig instandgesetzt. Sie schmückt für die Trauerfeier den Feierraum auf dem Friedhof mit einer Grunddekoration aus lebenden Pflanzen.
2. Für den Transport der Leiche oder der Asche vom Feierraum auf dem Friedhof zur Grabstätte und das Absenken in die Gruft hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat.

3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
4. Die Gräber für Bestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
5. Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungs-berechtigten (auf Verlangen) vorübergehend zu entfernen und auf eigene Kosten wieder aufzustellen. Anpflanzungen, die von den Friedhofsgärtnern entfernt wurden, werden von diesen ohne Anwuchsgarantie wieder einpflanzt. Pflanzen, die unter die Regelungen des § 19 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 dieser Satzung fallen, werden nicht wieder eingepflanzt. Pflanzen, bei denen die Gärtner aufgrund des Alters der Pflanzen und/oder der allgemeinen gärtnerischen Erfahrung nach ein Anwachsen ausschließen, werden ebenfalls nicht wieder eingepflanzt. Die Nutzungsberechtigten sollen vor der Beisetzung über den Verbleib solcher Pflanzen entscheiden. Ist keine Entscheidung darüber getroffen worden, fallen die Pflanzen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Glinde.

Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn dies für Bestattungen erforderlich ist.

## **§ 10 Ruhezeiten**

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.
2. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wahlgräbern, jedoch nicht vor Erlöschen der Nutzungsrechte, werden die Grabmale und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände von der Stadt entfernt. Die Grabgegenstände sind den Berechtigten auf Antrag auszuhändigen. Wird der Antrag nicht innerhalb der ihm von der Stadt öffentlich gestellten Frist von 1 Monat eingereicht, so gehen die Gegenstände in das Eigentum der Stadt über.
4. Der Ablauf der Ruhezeit, das Erlöschen des Nutzungsrechts und die nach Abs. 3 Satz 3 von der Stadt zu bestimmende Frist sind mindestens ein halbes Jahr vorher öffentlich bekanntzugeben. Dabei ist auch auf die Wirkung der Frist hinzuweisen.
5. Absätze 1 - 4 finden auf Ehrengrabstätten keine Anwendung. Die Ehrengrabstätten bleiben für die Dauer des Bestehens des Friedhofes bestehen.

## **§ 11 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlich begründeten Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

4. Leichen dürfen nur in den Monaten November bis April umgebettet werden. Die dazu erforderliche Erlaubnis der Ordnungsbehörde und der Gesundheitsbehörde ist von den Angehörigen beizubringen.
5. Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **§ 12 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Aus ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Ehrengrabstätten
  - e) anonyme Grabstätten
  - f) Urnengrabstätten in Rasenlage
  - g) Urnenstelen

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Urnengrabstätten in Rasenlage, an Ehrenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 13 Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Es werden eingerichtet
  - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
3. Die Maße belaufen sich bei einer Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr auf 1,20 m x 1,00 m und ab dem 6. Lebensjahr auf 2,10 m x 1,15 m.
4. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus werden die Nutzungsberechtigten - soweit diese mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind - schriftlich über den Ablauf der Ruhezeit informiert. Zusätzlich kann ein Hinweisschild an der betreffenden Grabstätte über den Ablauf des Nutzungsrechtes informieren, wenn die schriftliche Benachrichtigung von Angehörigen nicht möglich ist.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
2. Die Maße belaufen sich bei einer einstelligen Wahlgrabstätte auf 2,10 m x 1,15 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten vervielfacht sich die Breite entsprechend. Zu einer Wahlgrabstätte gehört eine Abstandsfläche.
3. Bei der Überlassung der Wahl- und Urnengrabstätte bestimmt der Erwerber des Nutzungsrechts, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften liegen soll. Durch den Erwerb einer Wahl- oder Urnengrabstätte in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, die von der Stadt für das Grabfeld festgelegten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
4. Wahlgrabstätten sind in ein- oder mehrstellige Grabstätten eingeteilt.
5. An Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag bis zu 25 Jahren und nur für die gesamte Grabstätte wieder erworben werden (Verlängerung). Dies ist wiederholt möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht, wenn sich die Grabstätte in einem der Würde des Friedhofes widersprechenden Zustand befindet oder wenn die Schließung gem. § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
6. Von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte bereits zu Lebzeiten erworben werden (Vorauskauf). Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Glinde.
7. Wenn eine Grabstätte vorausgekauft wird, gehen bereits alle Rechte und Pflichten zur Herrichtung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte auf den Nutzungsberechtigten über. Die Erstherrichtung nach § 28 Abs. 2 dieser Satzung wird bereits nach dem Vorauskauf durchgeführt. Alternativ kann die Grabstätte im Rahmen dieser Erstherrichtung mit Rasen eingesät werden, wenn dies dem Willen des Nutzungsberechtigten entspricht.  
  
An vorausgekauften Gräbern, die regelmäßig nicht entsprechend den Pflichten der Nutzungsberechtigten hergerichtet, gepflegt und instand gehalten werden, kann nach Maßgabe des § 31 dieser Satzung das Nutzungsrecht entzogen werden.
8. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr mit Aushändigung des Grabbriefes.
9. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 2-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

10. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
11. Schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht dies nicht, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen und nichtehelichen und Adoptiv-Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

12. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 10 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
13. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
14. Abs. 10 gilt in den Fällen der Absätze 11 und 12 entsprechend.
15. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
16. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
17. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
18. Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem die Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr oder die Leichen von Zwillingen unter 1 Jahr beigesetzt werden.



19. Grundsätzlich können in Wahlgrabstätten auch Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung von Aschen auf Wahlgrabstätten alleine oder in Verbindung mit Erdbeisetzungen wird in § 15 dieser Satzung geregelt. Durch diese Regelung bleibt Abs. 9 unberührt.
20. Die Stadt kann in Ausnahmefällen weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte zulassen.

## **§ 15 Beisetzung von Aschen**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
  - c) Wahl- und Ehrengabstätten
  - d) Urnengrabstätten in Rasenlage
  - e) Urnenstelen
2. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Die Maße belaufen sich bei einer Urnenwahlgrabstätte auf 1,00 m x 1,00 m zu Urnenwahlgrabstätten gehört zur Grabfläche eine Abstandsfläche.

3. Je Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen je Quadratmeter beigesetzt werden.
4. In einem noch nicht durch eine Erdbestattung belegten Grab einer Wahlgrabstätte können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. In einem Wahlgrab, in dem bereits eine Erdbestattung vorgenommen wurde, dürfen zusätzlich bis zu vier Urnenbeisetzungen erfolgen. Solange 5 oder mehr Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist beigesetzt sind, ist eine Sargbeisetzung ausgeschlossen.
5. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
6. In Urnengrabstätten in Rasenlage werden maximal 2 Urnen mit laufender Ruhezeit je Grabstätte der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m beigesetzt. Näheres zu Urnengrabstätten in Rasenlage wird in § 16 geregelt.
7. In Urnenstelen werden maximal 2 Urnen mit laufender Ruhezeit je Urnenkammer (Maße 0,32 m Höhe, 0,23 m Breite und 0,45 m Tiefe) beigesetzt. Näheres zu Urnenstelen wird in § 16a geregelt.
8. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 16 Urnengrabstätten in Rasenlage**

1. Urnengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und in denen Aschen entsprechend § 15 Abs. 6 in einem hierfür besonders angelegten Teil des Friedhofes auf Antrag beigesetzt werden.
2. Abgesehen von den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen in § 19 dieser Satzung, Teil VI. „Grabmale“ und den Regelungen in § 28 Abs. 1, 2 und 6-8 dieser Satzung finden die Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten keine Anwendung. Die Grabstätten bleiben Rasenfläche und werden gärtnerisch von der Stadt unterhalten.  
Es ist nicht zulässig Blumen, Gestecke oder sonstiges Zubehör auf der Grabstätte abzulegen. Auf der Grabstätte kann eine liegende Platte entsprechend § 21 dieser Satzung gesetzt werden. Diese liegende Platte muss ebenerdig sein, so dass das Pflegen der Fläche nicht durch den Stein beeinträchtigt wird.
3. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 4 – 13 und Abs. 15 analog.

## **§ 16a Urnenstelen**

1. Urnenstelen sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Urnenkammern wird im Benehmen/in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt.
2. Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten Bestandteile der Urnenkammern und dürfen vom Erwerber weder verändert noch ausgetauscht werden.  
Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten ist Abschnitt II der Anlage zu § 21 dieser Satzung zu beachten:
3. Abgesehen von den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen in § 19 Absätze 2 und 3 dieser Satzung und den Regelungen in § 28 Abs. 1, 7 und 8 dieser Satzung finden die übrigen Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten keine Anwendung.
4. Die Regelungen des § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 14 gelten analog.

## **§ 17**

### **Anonyme Grabstätten**

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, in denen Leichen und Aschen in einem hierfür besonders angelegten Grabfeld auf Antrag anonym beigesetzt werden.

Es ist nicht zulässig Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen für anonyme Bestattungen abzulegen, außer an den dafür vorgesehen Flächen.

## **§ 18**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 und 23 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabhügel, Einfriedigungen, Begrenzungspflanzungen und Bänke sind nicht zulässig. Das gleiche gilt für Vasen außerhalb der Beete.
2. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
3. Bäume und Sträucher auf Grabstätten können, wenn sie benachbarte Grabstätten, die friedhofseigenen Pflanzungen oder den Gesamtcharakter eines Friedhofsteiles oder des Friedhofes stören, von der Stadt entfernt werden.

### **§ 20**

#### **Wahlmöglichkeit**

1. Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

## **VI. Grabmale**

### **§ 21**

#### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Für die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten die dieser Satzung als Anlage beigefügten besonderen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 22**

#### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 19).

### **§ 23**

#### **Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten und über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister der Stadt Glinde.
6. Ohne Genehmigung aufgestellte und entgegen den Vorschriften ausgeführte Grabmale werden nach vorheriger befristeter Aufforderung, sie zu beseitigen, auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

## **§ 24 Anlieferung**

1. Beim Liefern von Grabmalen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf,
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
2. Die Grabmale sind bei der Anlieferung dem Friedhofspersonal vorzuführen. Das Friedhofspersonal überprüft die ordnungsgemäße Gestaltung und ist verpflichtet, Grabsteine, die nicht dem beantragten Entwurf entsprechen oder für die keine Genehmigung vorliegt zurückzuweisen.

## **§ 25 Standesicherheit der Grabmale**

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 26 Unterhaltung**

1. Die Grabmale sind dauernd in standsicherem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen/Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen auf Dauer aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 27 Entfernung**

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts, wird dem Nutzungsberechtigtem die Möglichkeit eingeräumt, das Grabmal selber zu entfernen und zu verwenden. Von diesem Recht, kann der Nutzungsberechtigte zurücktreten. Grabmale werden dann von der Stadt glinde entfernt und die Grabstätte abgeräumt. Diese Grabmale fallen sofort entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

Wird von dem Nutzungsberechtigtem von der Möglichkeit gebrauch gemacht, das Grabmal selber abzuräumen, ist dies unmittelbar nach dem Ablauf des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder durchzuführen. Damit in Verbindung stehende Arbeiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Sind die Grabmale nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen entsprechend § 19 und des VI. Teiles „Grabmale“ dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich

von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

2. Bei Wahlgräbern führt die Stadt Glinde die Erstanlage auf Kosten desjenigen aus, der die Bestattung veranlasst hat. Für die Instandhaltung und die weitere Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung der Instandhaltung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
3. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken. Hinsichtlich geeigneter Pflanzen gibt die Stadt Auskunft.
4. Bei Reihengräbern führt die Stadt Glinde die mindestens erforderlichen Pflegearbeiten (Erstherrichtung und Grundpflege - Rasenschnitt -) auf Kosten desjenigen aus, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kosten sind für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Für die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
5. Die Überlassung einer Wahlgrabstätte und die Verlängerung der Überlassungszeit können, wenn kein Angehöriger im Sinne des § 14 Abs. 9 als Nutzungsberechtigter vorgesehen oder als Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt ist, davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlichen Kosten der Pflegearbeiten an die Stadt gezahlt werden.
6. Ehren- sowie anonyme Grabstätten und Urnengrabstätten in Rasenlage werden von der Stadt gepflegt.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Dies gilt auch für die anonymen Grabfelder.
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## **§ 29**

### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

1. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
2. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 30**

### **Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 28).

## **§ 31 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach § 28 Abs. 2 dieser Satzung auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt im Rahmen der Zwangsmittel nach § 235 ff. des Landesverwaltungsgesetzes die ordnungsgemäße Herrichtung der Grabstätten durchsetzen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 1 Monat seit der Unanfechtbarkeit oder mit Durchsetzbarkeit (im Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung) des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 2 Satz 7 hinzuweisen.

2. Für Grabschmuck gilt § 27 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 32 Bekennnisgebräuche**

Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet.

### **§ 33 Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminabsprache mit der Stadt sehen.
3. Zeit und Dauer der Sargöffnung werden von der Stadt festgesetzt. Sie bestimmt auch den dafür auf dem Friedhof zu benutzenden Raum.

### **§ 34 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer im Freien vorgeschriebenen Stelle abgehalten werden.

2. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten darf der Feierraum nicht länger als 90 Minuten genutzt werden.
4. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### **§ 35 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich das Nutzungsrecht und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Dies gilt jedoch nur dann, wenn durch diese Satzung eine Schlechterstellung erfolgt.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 36 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Glinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der städtischen Bediensteten.

### **§ 37 Listenführung**

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung (Bestattungsbuch).
- b) Eine Kartei über Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Verstorbenen einschl. der Nutzungsberechtigten.
- c) ein Gesamtplan.

### **§ 38 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Stadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Stimmen in den bestehenden Grabfeldern der Friedhöfe die Grabmaße mit den Maßen in dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebühren- und Entgeltsbemessung.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich



1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
2. gegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
  - c. für gewerbliche Dienste wirbt,
  - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - e. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
  - f. Druckschriften verteilt,
  - g. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht für die Erfüllung der in der Satzung genannten Aufgaben erforderlich ist.
  - i. lärmt, isst und trinkt, lagert,
  - j. Tiere – außer Blindenhunde – mit sich führt.
3. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. Entgegen § 17 dieser Satzung Blumen oder Grabschmuck auf den Flächen für anonyme Bestattungen, außer an den dafür vorgesehenen Flächen, ablegt.
6. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder entgegen § 24 Abs. 2 die Grabmale ohne Abnahme durch das Friedhofspersonal errichtet.
7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
8. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
10. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 8 dieser Satzung verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
11. Grabstätten entgegen § 31 dieser Satzung vernachlässigt.

## **§ 40** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Glinde wird zur Ausstellung der Berechtigungskarte und zur Führung des Bestattungsbuches gemäß § 13 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 200, S. 169) in der aktuellen Fassung nachstehende personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträgern speichern und verarbeiten.

Zur Ausstellung der Berechtigungskarte nach § 6 dieser Satzung

- Name und Anschrift der Firma, die auf dem Friedhof tätig sein wird.

Die Löschung der bei der Stadt Glinde gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt 12 Monate nach Ablauf der Berechtigungskarte.

Für die Führung des Bestattungsbuches nach § 37 dieser Satzung

- Name mit Anschrift sowie ggf. der Geburtsname der Verstorbenen,
- Geburtsort und -datum der Verstorbenen,
- Sterbeort und -datum der Verstorbenen.
- Beisetzungsart
- Grablage

Diese o.g. Daten werden aus der Terminanmeldung der Bestattungsinstitute sowie von Angehörigen und Nutzungsberechtigten erhoben.

Die Löschung der Daten aus dem Bestattungsbuch erfolgt frühestens nach Ablauf der Ruhezeit und spätestens nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. nach Rückgabe der Grabstätte.

**In Kraft getreten** mit Wirkung zum 21.05.2009

**Erste Änderung** mit Wirkung ab dem 01.01.2010

**Zweite Änderung** mit Wirkung ab dem 01.01.2015